

**Bekanntmachung über
die Auslegung der Gestaltungssatzung Wittinger Innenstadt bei gleichzeitiger
Aufhebung der Werbesatzung, Stadt Wittingen
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, den Entwurf der Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt öffentlich auszulegen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat außerdem in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, einen verbindlichen Gestaltungsleitfaden und Orientierungsrahmen für baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich darzustellen. Die historische Innenstadt soll nachhaltig weiterentwickelt werden ohne ihre Substanz und Charakter zu verlieren. Es wird daher eine Gestaltungssatzung inklusive Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen erstellt, um die zuvor genannten Ziele zur Ortsbildwahrung rechtswirksam zu sichern. Gleichzeitig soll die seit 1996 bestehende Werbesatzung entfallen.

Den Bürgerinnen und Bürgern können in der Zeit

vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, Zimmer 205 während der Dienststunden, **nach Terminvereinbarung über die Telefonnummern (05831) 261- 311/310/300**, den Entwurf der Gestaltungssatzung sowie die Werbesatzung einsehen und sich innerhalb der genannten Frist zu den Satzungen äußern.

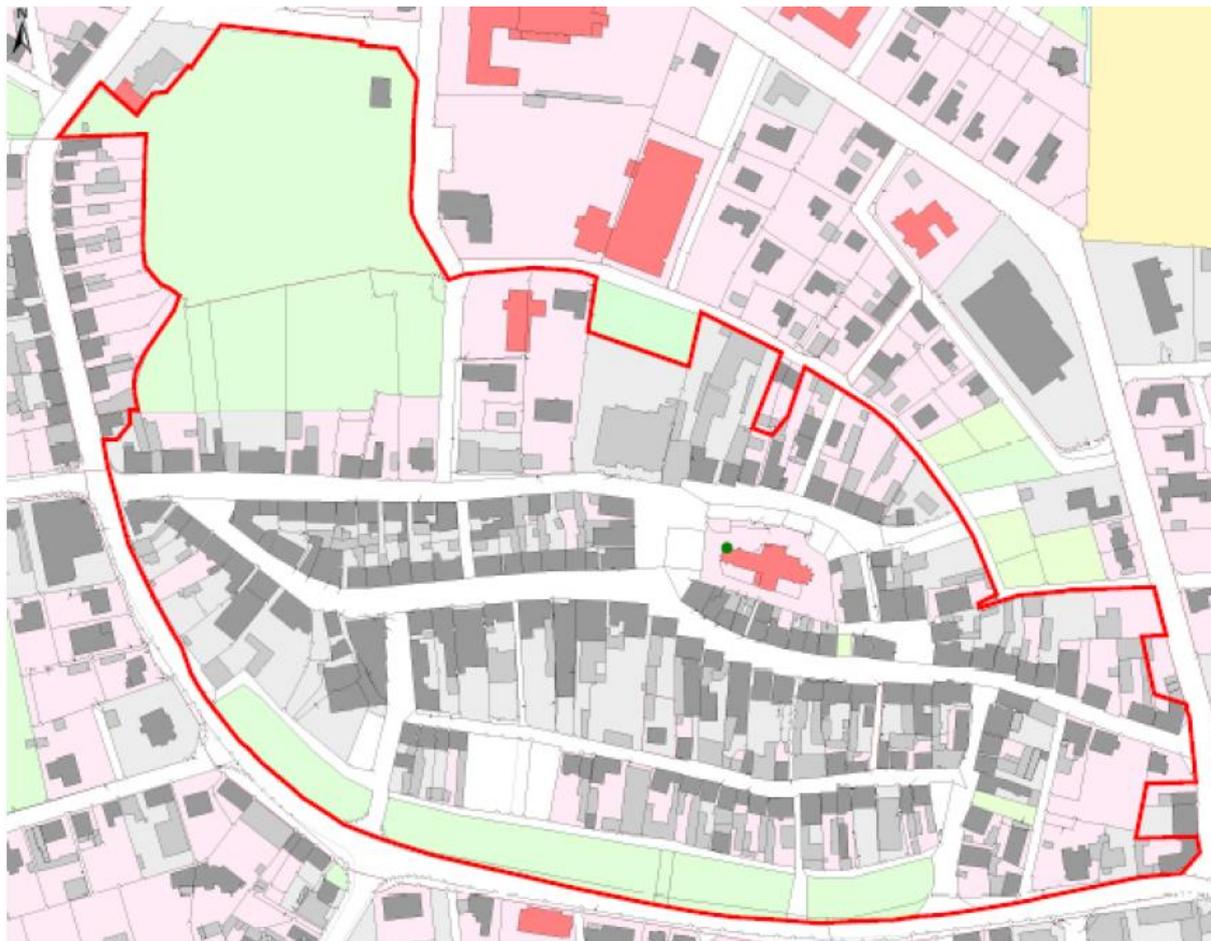
Des Weiteren werden die Unterlagen, der Entwurf der Gestaltungssatzung mit Begründung, die Werbesatzung sowie bereits vorliegenden Stellungnahmen, auf der Website der Stadt Wittingen unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://www.wittingen.eu/355_ISEK.html

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung der Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung ersichtlich.



Wittingen, den 30.05.2023

STADT WITTINGEN - DER BÜRGERMEISTER - RITTER